



Gleichstellung

"Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 …, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz … nicht erlangen oder nicht behalten können …". (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Was bewirkt die Gleichstellung?

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen "Status" wie schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 bzw. § 151 Abs. 2 u. 3 SGB IX).

Auswirkungen:

- besonderer Kündigungsschutz
- bevorzugte Einstellungsmöglichkeiten
- Hilfen zur Arbeitsplatzausgestaltung
- jährliches Teilhabegespräch
- vereinfachte Verbeamtung

Jedoch nicht: Pflichtstundenermäßigung, unentgeltliche Beförderung, besondere Ruhestandsregelungen (sowie weitere Nachteilsausgleiche Schwerbehinderter).

Kündigungsschutz:

Vor jeder Kündigung aus gesundheitlichen Gründen wird geprüft, ob eine Verwendung der schwerbehinderten Lehrkraft im unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Einsatz an der Schule oder auf einem anderen außerschulischen Arbeitsplatz möglich ist.

Einstellungsmöglichkeiten:

Inzwischen werden begründete Anträge auf Gleichstellung von den Agenturen für Arbeit in der Regel auch bei Lehrerinnen und Lehrern **bei einer bevorstehenden Einstellung** positiv beschieden.

Ihre Stimme für Gesundheit.



PHILOLOGENVERBAND NORDRHEIN-WESTPHALEN
Graf-Adolf-Str. 84 Tel.: +49 (0) 211 17 74-0
40210 Düsseldorf Fax: +49 (0) 211 16 19 73





Lehramtsanwärter mit einem GdB von 30 oder 40 sollten darum dringend bei der Agentur für Arbeit ihres Wohnsitzes einen Antrag auf Gleichstellung stellen.

Ratsam ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schwerbehindertenvertretung!

Nach erfolgter Gleichstellung haben Gleichgestellte ebenso wie Schwerbehinderte deutlich verbesserte Einstellungschancen. Sie müssen bei Übereinstimmung der "harten Kriterien" (Fächer) zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Eine eventuelle nachträgliche Verbeamtung ist dann u. U. noch möglich!

Durch diesen Nachteilsausgleich sollen krankheitsbedingte Nachteile ausgeglichen

Arbeitsplatzgestaltung:

werden.

Die Bezirksregierung setzt sich dafür ein, dass die schwerbehinderten Lehrkräfte gem. § 164 Abs. 4 Nr. 1 SBG IX ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll einsetzen und weiterentwickeln können. Dazu werden alle Möglichkeiten zur Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den **erforderlichen technischen Arbeitshilfen** ausgeschöpft (Integrationsvereinbarung S. 16). Die Schwerbehindertenvertretung wird daran beteiligt.

Teilhabegespräch:

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sind Schulleiter **verpflichtet**, sich über die Gesamtsituation auch der Gleichgestellten zu informieren und Gespräche über deren Arbeitsplatzsituation anzubieten. Diese sollten **vor der Erstellung des Stundenplans** geführt werden und eine Einzelfallprüfung bzgl. angemessener Fürsorgemaßnahmen gewährleisten. **Dadurch sollen die Schulleiter in die Lage versetzt werden, die gleichgestellten und schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer nach Kräften zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Hilfen zu geben (Integrationsvereinbarung S. 17).**

Die Schwerbehindertenvertretung wird über alle Gesprächsangebote informiert, kann dazu – auf Ihren Wunsch – eingeladen werden, vertritt Ihre Interessen und steht Ihnen beratend und helfend zur Seite.

Ihre Stimme für Gesundheit.

